



**Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

**Hausanschrift:**

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: [esjot@web.de](mailto:esjot@web.de)



[www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig](http://www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig)

**Kiel, den 05.11.2021**

**per Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6598

Schriftliche Anhörung

zu dem interfraktionellen Gesetzentwurf zur Erhöhung der parlamentarischen Transparenz  
– Drucks. 19/3220 –

Vorab sei zunächst die Bemerkung gestattet, dass die vom Landesgesetzgeber hiermit beabsichtigte Reglementierung im Grunde ein Beitrag zu freiheitsverringender, unerwünschter Verrechtlichung ist und (wieder einmal) die Selbstverantwortung des Menschen ausbremst. Und dies schmerzt bezüglich der Parlamentsabgeordneten noch umso mehr, als ihr jeweiliges Mandatsverhalten von der Verfassung ja ausdrücklich ihrer unabhängigen und nur vom Gewissen bestimmten Entscheidung zugewiesen wird (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LV, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Dass diese Selbstbestimmung in der Realität leider auch missbraucht wurde, lässt sich freilich nicht leugnen. Aber ob das jetzt zum Anlass genommen werden muss, den Abgeordneten ein umfassendes gesetzliches Verhaltenskorsett überzustülpen (dessen wirksame Kontrolle ohnehin unvollendet bleiben wird), oder die betreffenden Fälle im Vertrauen auf die kritische Öffentlichkeit nicht doch der demokratischen Sanktionierung überlassen bleiben sollten, ist eine rein politische Frage. Offenbar drängt aber wohl die allgemeine Erwartung zu sehr in die Normierungsrichtung.

Dass eine gesetzliche Verhaltensreglementierung für Abgeordnete auf ganz grundsätzliche Barrieren stieße, ist jedenfalls nicht der Fall. Entgegen der im parlamentarischen Diskurs geäußerten Meinung, „Grundrechte von Abgeordneten könn(t)en von überhaupt niemandem eingeschränkt werden“ (Abg. Stegner, SH LT, StenBer. 19/9440), lässt sich die mandatsbezogene Unabhängigkeitsgarantie durchaus begrenzen. Nur reicht dafür nicht ein (natürlich dann ins Verhältnis gesetzter) Allerweltsgrund aus, sondern es braucht eine verfassungsrechtlich mindestens gleichgewichtige Begründung, deren Instrumente es normativ dann im Wege praktischer Konkordanz mit dem hohen Schutzgut auszutarieren gilt.

Insgesamt werden m. E. die für das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vorgesehenen Neuregelungen diesem Erfordernis gerecht.

1. Einen Schwachpunkt stellt jedoch die unverkennbare Neigung zu Enumeration und Verkomplizierung der Regeln dar.

a) So ist zwar das Vorteilsannahmeverbot in § 46 Abs. 2 Satz 1 E-AbgG sicherlich richtig und angemessen. Aber muss dann die unmissverständliche Absolutheit dieser Grundregel in einem erläuternden Satz 2 gleich wieder „ausgefranst“ werden?

Und entsprechend lautet der Vorbehalt bei dem ebenso angebrachten wie eindeutigen Satz 3 der Vorschrift („Die Entgegennahme von Geldspenden ist unzulässig“), wenn eben später in § 50 Abs. 1 – 4 E-AbgG dann doch wieder Relativierungen erfolgen.

b) Ähnlich zeigt sich die Situation auch bei der Verpflichtung eines Abgeordneten, „der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag regelmäßige Tätigkeiten schriftlich anzuzeigen“ (§ 47 Abs. 2 Satz 1 E-AbgG); und die Ernsthaftigkeit dieser Vorgabe wird ja in den anschließenden Sätzen 2 und 3 noch durch eine Reihe von Regelbeispielen sowie eine Regelerweiterung unterstrichen.

Auszugehen ist nämlich davon, dass hier aus parlamentarischen Transparenzgründen lediglich jene regelmäßigen Betätigungen von Interesse sind (oder sein dürften), die ein Abgeordneter nicht überhaupt jemals ausübte, sondern nur die, welche in einer gewissen Zeitspanne vor seiner Mandatserringung liegen, und – wenn er mehrere Wahlperioden im Landtag verbleibt – auch nur vor seinem *ersten* Eintritt. Deshalb ließe sich ein wesentlicher Klärungs- bzw.

Vereinfachungseffekt erreichen, wenn man einerseits eine auf beide Aspekte abgestimmte, generelle vorparlamentarische Karenzzeit vorgäbe (sagen wir: die Dauer einer Wahlperiode, also 5 Jahre) und andererseits bei den anzeigepflichtigen 'regelmäßigen Tätigkeiten' ein „alle“ voranschickte.

c) Schließlich dürfte eigentlich auch die Verpflichtung unstreitig sein, dass ein Abgeordneter aus Transparenzgründen solche Einkünfte – und zwar *sämtliche* – anzuzeigen habe, die er neben seinem Mandat aus weiterlaufender Berufsarbeit, aus Beteiligungen oder Nebentätigkeiten erhält. Immerhin ist das Mandat ja längst als „Fulltime-Job“ (samt Anspruch auf Amtsausstattung) konzipiert und hat sich die Abgeordnetenentschädigung von einer bloßen „Diät“ zur gut dotierten Vollalimentation (mit Übergangsgeld und Altersentschädigung) gewandelt.

Deshalb wäre m. E. zu erwägen, ob nicht statt der konditionierten und komplizierten Anzeigeverpflichtung nach § 47 Abs. 4 und 5 E-AbgG sowie § 50 Abs. 5 und 6 E-AbgG eine schlichte Grundsatznorm kodifiziert werden sollte, die etwa so lauten könnte:

„Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich alle geldwerten Zuflüsse anzuzeigen, welche aufgrund von Tätigkeiten, Aufgabenwahrnehmungen und Verträgen erfolgen, die während der Mitgliedschaft im Landtag erlaubtermaßen weitergeführt, ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind.“

Ein wenig mehr Mut und Entschlossenheit könnte hier manches an Erleichterung bringen. Es entfielen nämlich alle (jetzt noch für nötig gehaltenen) Modifizierungen oder Einschränkungen und ebenso die anknüpfenden Begründungs- oder Kontrollerfordernisse. Für den Abgeordneten würde der Verwaltungsaufwand kleiner, und die demokratische Öffentlichkeit erhielte tatsächlich mehr Durchblick.

2. Vollauf sachgerecht, verhältnismäßig und wohlformuliert sind demgegenüber sowohl das Vertretungsverbot nach § 46 Abs. 3 und 4 E-AbgG (samt Nachwirkungsklausel in Abs. 3 Satz 3) als vor allem auch die korrespondierende – und im Übrigen absolut notwendige – Freiberufsgarantie in § 48 E-AbgG.

Die Veröffentlichungs- und Datenverarbeitungskautelen sowie die zugehörigen Datenschutzbestimmungen dürften sachorientiert und rechtlich einwandfrei sein. Und ebenso

halte ich die Hinweispflicht bei Interessenverknüpfung (§ 51 E-AbgG), die Vergewisserungspflicht bei Zweifelsfragen (§ 52 E-AbgG) und das vorgesehene Verfahren bei Verstößen (§ 53 E-AbgG) für förderlich, angemessen und gut praktikabel.

Beim Sanktionierungsverfahren freilich (Hauptsanktion: Veröffentlichung gem. §§ 53 Abs. 2 Sätze 4 und 5, Abs. 5 Sätze 8 und 9 E-AbgG) wird deutlich, dass bei allem Reglementierungswunsch die Einhaltung der parlamentarischen Pflichten letztlich doch wieder nur von der Aufmerksamkeit, Kritikfähigkeit und Reaktionsbereitschaft der demokratischen Öffentlichkeit abhängt (ja, abhängen kann und darf), was man mit dem vorgelegten Gesetzentwurf doch eigentlich – jedenfalls weitgehend – erübrigen wollte.

gez. Schmidt-Jortzig